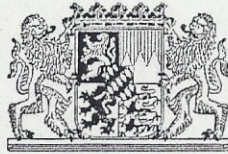


Az.: 21 O 135/13



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Coburg - 2. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.04.2014 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 16.400,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 8.11.2013 zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 837,52 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.4.2013 zu bezahlen.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung eines [REDACTED] Kaufvertrages gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 BGB geltend.

Der Beklagte stellte im Juli 2012 auf der Internetplattform [REDACTED] einen Porsche [REDACTED], zum Sofortkauf zum Preis von 36.600,00 € ein. Hinsichtlich der Einzelheiten der Fahrzeugbeschreibung wird auf die Anlage K 1 Bezug genommen. Insbesondere war ein Kilometerstand von 6.000 angegeben. Als Zahlungsart verlangte der Beklagte Barzahlung bei Abholung. Die Klägerin kaufte das Fahrzeug am 20.07.2012 zum angegebenen Kaufpreis. Am 20.07.2012 erhielt die Klägerin eine Bestätigungs-E-Mail von [REDACTED] über den getätigten Kauf sowie die Mitteilung der Verkäuferdaten. Nachdem mehrere telefonische und schriftliche Versuche der Klägerin, mit dem Beklagten zwecks Abholung des Fahrzeugs Kontakt aufzunehmen, gescheitert waren, beauftragte die Klägerin ihren Prozessbevollmächtigten mit der Geltendmachung der Erfüllungsansprüche. Mit Schreiben vom 22.08.2012 forderte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin den Beklagten auf, den Kaufvertrag zu erfüllen und bis spätestens 29.08.2012 mitzuteilen, wo das Fahrzeug Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises in bar übergeben werden kann. Daraufhin teilte der Beklagte mit Schreiben vom 06.09.2012 mit, das Inserat bei [REDACTED] so nicht aufgegeben zu haben. Er sei Opfer einer sogenannten Phishing-Attacke geworden. Das Auto stehe so nicht zum Verkauf. Daraufhin machte die Klägerin über ihre Prozessbevollmächtigten außergerichtlich Schadensersatzansprüche in Höhe von 12.000,- Euro geltend.

Die Klägerin behauptete zunächst, dass vergleichbare Fahrzeuge mit der gleichen Ausstattung im Mittelwert 48.600,00 € kosten. Sie machte demgemäß zunächst einen Differenzschaden in Höhe von 12.000,00 € mit ihrer Klage geltend. Später hat sie sich die Ausführungen des Sachverständigen zueigen gemacht und behauptete, dass ein vergleichbares Fahrzeug nur zu einem Mittelwert in Höhe von 53.000,00 € zu erwerben gewesen wäre.

Sie beantragte zuletzt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 16.400,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.100,51 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, das Angebot auf der Internetplattform [REDACTED] sei durch einen Hacking-Angriff manipuliert worden. Darüber hinaus ist er der Auffassung, dass vergleichbare Fahrzeuge zu wesentlich niedrigeren Preisen zu erwerben seien, die unter dem Kaufpreis von 36.600,00 € lägen. Das Fahrzeug habe zum Kaufzeitpunkt eine tatsächliche Kilometerlaufleistung von ca. 36.000 km aufgewiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens sowie Einholung eines Ergänzungsgutachtens. Auf die Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 12.09.2013 (Bl. 29 ff.) und vom 14.01.2014 (Bl. 69 ff.) wird insoweit Bezug genommen. Der Sachverständige [REDACTED] hat seine Gutachten mündlich erläutert. Insoweit wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 08.04.2014 verwiesen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im Hauptantrag vollumfänglich, in den Nebenforderungen überwiegend begründet.

I. Zahlungsantrag Ziffer 1.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 BGB in Höhe von 16.400,00 € zu.

- a) Zwischen den Parteien ist ein wirksamer Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug, so wie es auf der Internetplattform [REDACTED] inseriert war, zustandegekommen. Die Klägerin hat das Fahrzeug mit Zuschlag vom 20. Juli 2012 gemäß dem Angebot mit der dazugehörigen Artikelbeschreibung, insbesondere auch der angegebenen Laufleistung von 6.000 km erworben. Der Einwand des Beklagten, das Angebot sei von ihm in dieser Form nicht so eingestellt gewesen, sondern infolge eines Hacking-Angriffs manipuliert worden, ist unsubstantiiert und nicht nachgewiesen. Der Beklagte hat lediglich pauschal behauptet, er sei Opfer eines Phishing-Angriffs geworden und habe deswegen auch Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle erstattet. Einen Nachweis für seinen insoweit bestrittenen Sachvortrag hat er jedoch nicht erbracht. Er hat prozessual weder das Ergebnis polizeilicher Ermittlungen mitgeteilt noch entsprechende Belege hierfür vorgelegt. Im Rahmen der Klageerwiderung hat er selbst eingeräumt, dass er einen aussagekräftigen Nachweis für seine Behauptung nicht vorlegen kann. Damit ist der Kaufvertrag durch eine entsprechende Annahme des Angebots des Beklagten als geschlossen anzusehen und zwar mit den Bedingungen, die dem Verkaufsangebot zugrunde lagen, insbesondere auch mit der Artikelbeschreibung inkl. des angegebenen Kilometerstandes.
- b) Die aufgrund des Kaufvertrages fällige Leistung, nämlich Übergabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs Zug um Zug gegen Kaufpreiszahlung hat der Beklagte nicht erbracht. Mit Schreiben vom 22.08.2012 wurde dem Beklagten erfolglos eine Frist zur Leistung bestimmt, so dass die Voraussetzungen des § 281 Abs. 1 BGB vorliegen. Ein Verschulden des Beklagten wird gemäß § 280 Abs. 1 BGB insoweit vermutet.
- c) Demgemäß ist der Beklagte zum Schadensersatz verpflichtet. Der Schadensersatz richtet sich nach den Kosten der Wiederbeschaffung einer wirtschaftlich gleichwertigen Ersatzsache, vgl. Heinrichs in Palandt, BGB, 73. Auflage, Rdnr. 21 zu § 249. Bei Kraftfahrzeugen bestimmt sich der Wiederbeschaffungswert nach dem Preis eines gleichwertigen gebrauchten Kraftfahrzeugs, wobei maßgebend nicht der Preis ist, den der Eigentümer bei Verkauf erlöst hätte (Zeitwert), sondern der, der beim Kauf an einen seriösen Händler zu zahlen ist, vgl. Heinrichs in Palandt, a.a.O.. Maßgebend ist damit der zum

Vertragsschluss geltende Händlerverkaufswert für ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug.

Der Sachverständige [REDACTED] hat in seinem Gutachten vom 12.09.2013 festgestellt, dass im Juli 2012 für ein vergleichbares Fahrzeug durchschnittlich 53.250,00 € aufzuwenden gewesen wären. Dieser Wert ist nach Auffassung des Gerichts als maßgeblicher Wiederbeschaffungswert zugrunde zu legen. Der Sachverständige, der dem Gericht seit Jahren als sorgfältiger und zuverlässiger Gutachter im Bereich Kfz-Schäden und -Bewertungen bekannt ist, hat in seinem Gutachten detailliert, umfangreich und nachvollziehbar dargestellt, wie er den Wiederbeschaffungswert ermittelt hat. Dabei hat er das damalige Marktgeschehen durch eine konkrete Recherche auf der Internetplattform [REDACTED] eruiert und festgestellt, dass zum damaligen Zeitpunkt acht in etwa vergleichbare Fahrzeuge angeboten worden seien, wobei die Angebote, die er als Anlage zu seinem Gutachten beigefügt hatte, sowohl von Händlern wie auch Privatpersonen stammen. Der Durchschnittspreis habe hierbei 47.972,00 € bei einer Durchschnittslaufleistung von 62.500 km betragen. Aufgrund der Minderlaufleistung des zu bewertenden Fahrzeugs hat der Sachverständige einen Aufschlag von 11 % vorgenommen, so dass sich ein rechnerischer Durchschnittswert von 53.250,00 € ergab. Der Sachverständige hat damit die konkrete Marktlage zum Vertragsschlusszeitpunkt analysiert und bewertet. Er hat hierbei weder den höchsten noch den niedrigsten Angebotspreis zugrunde gelegt, sondern einen Durchschnittspreis gebildet. Im Rahmen der mündlichen Anhörung stellte er klar, dass es sich nach seiner Erfahrung bei dem von ihm gebildeten Mittelwert um einen der Marktlage angemessenen realistischen Preis handele.

Neben der konkreten Marktrecherche hat der Sachverständige auch eine Bewertung des Fahrzeugs nach der sogenannten Schwacke-Liste und auf Antrag des Beklagten in seinem Ergänzungsgutachten nach dem sogenannten DAT-System vorgenommen. Bei einer Bewertung nach Schwacke-Liste kam der Sachverständige zuzüglich einer Monatskorrektur aufgrund eines späteren Zulassungsdatums und eines Aufschlags wegen der niedrigen Laufleistung in Höhe von 18,5 % sowie einer Hinzurechnung der Zusatzausstattung zu einem Händlerverkaufspreis von 54.750,00 €. Eine DAT-Bewertung, die der Sachverständige jedoch nicht selbst vornahm, sondern über eine Anfrage bei DAT direkt ermittelte, stellte der Sachverständige einen Händlerverkaufspreis von 48.386,39 € fest. Nach Auffassung des Sachverständigen ist jedoch der Wertermittlung durch eine konkrete Marktrecherche der Vorzug zu geben. Dem schließt sich das Gericht aus folgenden Gründen an: Der Sachverständige erläuterte nachvollziehbar, dass die Firma Schwacke

- und dementsprechend wohl auch die Firma DAT - monatlich Marktberichte für gebrauchte Fahrzeuge anbiete, woraus dann ein entsprechender Händlerverkaufswert bestimmt werde. Die Unternehmen Schwacke und DAT verfügen über ein Händlernetz, das ihnen monatlich die Verkaufsdaten bestimmter Fahrzeuge mitteile. Handle es sich jedoch um seltene Fahrzeuge - wie das hier verkaufte - könne es auch möglich sein, dass in bestimmten Zeiträumen keine Daten von Händlern mitgeteilt worden seien. Dann nehme Schwacke (vermutlich auch DAT) eine für diesen Zeitraum nicht mit konkreten Daten untermauerte Bewertung des Händlerverkaufspreises vor, wobei es auch zu redaktionellen Abwertungen im Sinne eines mathematischen Abschlags durch Schwacke bzw. DAT komme. Dann beruhten die Marktberichte nicht auf tatsächlichen Verkaufsdaten. Daher könnten entsprechende Listen von Schwacke oder DAT zwar grundsätzlich eine gute Grundlage für die Schätzung bzw. Eingrenzung des Wiederbeschaffungswertes sein, spiegelten jedoch nicht in jedem Falle die reelle Marktlage wider. Der Sachverständige nannte hierzu auch ein konkretes Beispiel, aus dem anschaulich wurde, dass unter Umständen die Marktberichte von Schwacke/DAT ganz erheblich vom aktuellen Marktgeschehen nach unten abweichen. Der Sachverständige stellte mithin die konkrete Marktrecherche als geeigneteres und sinnvoller Mittel der Wertermittlung dar. Dies ist für das Gericht durchaus nachvollziehbar und einleuchtend, so dass vorliegend auf die Ermittlungsergebnisse der konkreten Marktrecherche abzustellen ist. Hiernach beträgt der Wiederbeschaffungswert für den Zeitpunkt Juli 2012 53.250,00 €.

Der Sachverständige setzte sich auch im Rahmen der mündlichen Anhörung mit dem Einwand des Beklagten auseinander, dass nach Auffassung des Beklagten der Händlereinkaufswert angesetzt werden müsse. Der Sachverständige stellte klar, dass der Händlereinkaufswert keinesfalls für die Bewertung des Wiederbeschaffungswertes herangezogen werden könne, da eine Privatperson zum Händlereinkaufswert das Fahrzeug nicht erwerben könne. Dieser Wert bestimmt - wie der Name bereits sagt - lediglich den Preis, den ein Händler beim Ankauf eines Fahrzeugs bezahlen muss. Ein Händler nimmt aber erfahrungsgemäß noch Reparaturen an dem Fahrzeug vor, um es verkaufsfertig zu machen und schlägt - auch dies ist allseits bekannt - noch einen Gewinn auf, da er ja am Verkauf des Fahrzeugs auch etwas verdienen will. Es ist daher auch für das Gericht offenkundig, dass der Händlereinkaufswert für die Bestimmung des Schadens der Klägerin nicht herangezogen werden kann.

Auch die vom Beklagten mit Schriftsatz vom 25.03.2014 vorgelegte DAT-Bewertung des

Autohauses [REDACTED] das einen Händlereinkaufswert zum 14.10.2013 von 33.350,00 € ausweist, kann nicht zur Grundlage einer Wertermittlung gemacht werden. Es wurde bereits oben dargestellt, dass die konkrete Marktrecherche einer Bewertung nach DAT vorzuziehen ist. Zwar weist der in der DAT-Bewertung der Beklagten ausgewiesene Händlereinkaufswert (der sich aber auf den 14.10.2013 bezieht) gegenüber dem von dem Sachverständigen ermittelten Händlereinkaufswert nach DAT einen um ca. 9.000,00 € niedrigeren Betrag aus. Diese Abweichung begründet aber keine Zweifel an der sachlichen Richtigkeit des Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED]. Dieser führte im Rahmen seiner mündlichen Anhörung aus, dass die DAT-Bewertung des Autohauses [REDACTED] vom 14.10.2013 ein Fahrzeug mit einer Gesamtlauflistung von 50.000 km betreffe. Bereits aufgrund dieser erheblichen Abweichung in der Laufleistung sei auch der erheblich niedriger bewertete Händlereinkaufswert zu erklären. Insgesamt sei aber die von der Beklagtenseite vorgelegte DAT-Bewertung nicht nachvollziehbar und im Einzelnen prüfbar, da der Bewertung das sogenannte Kontrollblatt nicht beigelegt sei, in welchem die Parameter der konkreten Fahrzeugbewertung enthalten seien. Jeder Händler, der eine DAT-Bewertung vornehme, könne über die in der vorgelegten Bewertung bereits enthaltenen Fahrzeugdaten weitere Daten eingeben und somit auch Änderungen im Rahmen der Bewertung vornehmen. Es könnten, so der Sachverständige, beispielsweise Abschläge für die Marktlage, sowie allgemeine Abschläge oder auch Abschläge für Schäden eingetragen werden. Ob und inwieweit dies bei der DAT-Bewertung des Autohauses [REDACTED] der Fall gewesen sei, könne er ohne das sogenannte Kontrollblatt nicht nachprüfen.

Insgesamt bestehen für das Gericht keinerlei Zweifel an der sachlichen Richtigkeit des Gutachtens. Das Gericht schließt sich dem Gutachten in vollem Umfang an.

Damit ergibt sich eine Differenz zwischen Kaufpreis und Wiederbeschaffungswert von 16.650,00 €, so dass die beantragte Schadensersatzzahlung in Höhe von 16.400,00 € vollumfänglich zuzusprechen war.

II. Klageantrag 2. - Rechtsanwaltskosten

Dem Kläger steht des Weiteren ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu, jedoch nicht in der geltend gemachten Höhe, sondern lediglich aus einem Streitwert von 12.000,00 €. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf die durch die Geltendmachung und Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs entstehenden Ko-

sten. Insoweit besteht ein materiell-rechtlicher Kostenanspruch. Unstreitig hat der Klägervorteiler außergerichtlich gegenüber dem Beklagten lediglich einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 12.000,00 € geltend gemacht. Demgemäß kann er auch für seine vorgerichtliche Tätigkeit lediglich eine 1,3-fache Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VVRVG nebst Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer geltend machen. Dies entspricht den ursprünglichen mit der Klageschrift geltend gemachten Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 837,52 €. Da insoweit die Klage bereits ab 10.04.2013 rechtshängig war, konnten hier auch Prozesszinsen ab 11.4.2013 zugesprochen werden.

Ein weitergehender Anspruch auf Erstattung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren aus einem Streitwert von 16.400,00 € kann die Klägerin hingegen nicht verlangen, da vorgerichtlich ein solcher Betrag als Schadensersatz nicht geltend gemacht wurde.


Zwar hat der Klägervorteiler vorgerichtlich die Erfüllung des Kaufvertrags geltend gemacht, die man auf 16.400,- Euro beziffern könnte, wenn man davon ausgeht, dass der herausverlangte Porsche 16.400,- Euro mehr als der Kaufpreis wert gewesen ist (was fraglich ist, da hier nicht der Wiederbeschaffungswert anzusetzen ist, sondern der tatsächliche Zeitwert, da sich die Erfüllung auf das konkrete Fahrzeug bezog). Die Kosten, die durch die Geltendmachung eines nicht auf Schadensersatz gerichteten Anspruchs entstehen, kann ein Gläubiger aber nur unter den Voraussetzungen des Verzugs geltend machen. Verzug gemäß § 286 BGB ist jedoch nach dem Vorbringen der Klägerin erst nach Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin eingetreten, nämlich mit Ablauf der mit Schreiben vom 22.08.2012 gesetzten Frist zur Erfüllung. Zwar hat die Klägerin vorgetragen, vor Beauftragung ihres Prozessbevollmächtigten versucht zu haben, telefonisch als auch schriftlich mit dem Beklagten in Kontakt zu treten, jedoch nur um die Abholungsmodalitäten zu besprechen. Dass hierin auch eine Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit i.S.d. § 286 Abs. 1 BGB gelegen hat, hat sie hingegen nicht vorgetragen. Dies ist auch aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den vorgelegten Anlagen, nicht ersichtlich. Zum Zeitpunkt des Verzugsintritts waren damit die Rechtsanwaltskosten bereits angefallen. Sie sind nicht nicht verzugsbedingt eingetreten.


III. Nebenentscheidungen

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280, 286, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die teilweise Abweisung der Klage betrifft lediglich eine Nebenforderung, die keinen Einfluss auf den Streitwert und damit die Kostenentscheidung hat.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 709 S. 1 u. 2 ZPO.


Richterin am Landgericht

Verkündet am 29.04.2014
, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle